



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Entwurf des preußischen Einkommensteuergesetzes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Entwurf des preussischen Einkommensteuergesetzes



er mit Spannung erwartete Entwurf eines Einkommensteuergesetzes ist vor wenigen Tagen dem preussischen Abgeordneten-
 hause von dem neuen Finanzminister Miquel vorgelegt worden
 und hat in der Parteipresse bereits verschiedene Beurteilung ge-
 funden. Wie der genannte Minister aus der nationalliberalen
 Partei hervorgegangen ist, so hat die Presse dieser Partei auch bis jetzt nur
 Worte unbedingtester Anerkennung für den Entwurf. Der Entwurf, so lauten
 diese Urteile, sei ein kühner Schritt nach vorwärts, verfolge hohe, weise über-
 legte Ziele, sei insbesondere geeignet, die soziale Erregung im Lande zu be-
 schwichtigen und allgemeine Beruhigung herbeizuführen, fördere auch die
 preussische Steuergesetzgebung in unerwartetem Grade. Nur von der äußersten
 Linken erheben sich einzelne Gegenstimmen. Die konservative Presse schweigt
 noch, ihr Lösungswort: Nil admirari kommt auch hier zur Geltung. Und doch
 dürfte die konservative Partei, insbesondere soweit sie dem Stande der Grund-
 besitzer angehört, viel mehr als die liberale ihre Interessen in dem Gesetz-
 entwurfe vertreten sehen. Der Grundbesitz hat aus dem neuen Gesetze keine
 Mehrbelastung zu befürchten, wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervor-
 gehen wird.

Der Gesetzentwurf eignet sich aber auch kaum als Kampfplatz für die
 politischen Parteien, da er nur eine Entlastung der Minderbegüterten, die
 richtige Ermittlung des wirklichen Einkommens, daher Gleichmäßigkeit der
 Besteuerung beabsichtigt, und es geziemt sich, den Entwurf nur sachlich und
 ohne Rücksicht auf das politische Parteitreiben zu prüfen und nach Umständen
 zu verbessern. Wir versuchen dies, stellen uns aber dabei nicht die Aufgabe,
 das Gesetz in allen seinen Bestimmungen zu erörtern. Nur die hauptsächlichsten

Bestimmungen wollen wir beleuchten, und zwar die Bestimmungen über die Deklarationspflicht, die neue Ordnung des Veranlagungsverfahrens und die neu in Vorschlag gebrachten Steuersätze.

Die neu aufgestellte Deklarationspflicht und die damit zusammenhängenden Bestimmungen über die genaueste Ermittlung des steuerbaren Einkommens bilden offenbar den wichtigsten Teil des Gesetzentwurfes und stehen zu den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im geradesten Gegensatz. Denn die bis jetzt geltenden Gesetze vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 sagen ausdrücklich: „Die Gemeindevorstände haben über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dieses ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen,“ und „die Einschätzungskommissionen haben bei Prüfung der Veranlagung jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu vermeiden.“ Man erwäge noch, daß nach den jetzigen Bestimmungen die Einschätzungskommissionen nur aus gewählten Mitgliedern bestanden, und daß den Veranlagungskommissarien, insbesondere den Landräten zur Bewältigung der umfangreichen Veranlagungsarbeiten keine besondern Hilfskräfte überwiesen wurden. Die Landräte selbst waren neben ihren übrigen bedeutenden Arbeiten polizeilicher, politischer und kreisständiger Natur — zufällig ist mehrmals die Ausführung politischer Wahlen gerade in die knappe Zeit der Steuerveranlagung gefallen — völlig außer stande, sich dem Veranlagungsgeschäfte eingehend zu widmen, auch die Kreissekretäre sind durch die laufenden Geschäfte des Landratsamts schon genügend belastet, und die Hauptarbeiten bei der Veranlagung mußten oft niedern Beamten anvertraut werden. So kam es, daß bisher die Veranlagung wenigstens in vielen Bezirken ohne jedes tiefe Eindringen in die wirklichen Einkommensverhältnisse nach Gutdünken und schablonenhaft ausgeführt wurde. Nirgends fehlte es an Reklamationen und Rekursen, aber in Wahrheit wurde nicht deshalb, weil das Einkommen unrichtig veranlagt war, sondern nur deshalb reklamirt, weil der Nachbar verhältnismäßig noch weniger als der Beschwerdeführer zu zahlen hatte. Auch darin lag keine Bürgschaft für die richtige Veranlagung, daß die Klassen- und Einkommensteuer Grundlage für die örtlichen Gemeindeabgaben bilden sollte. Allerdings wurden in den mit Ortsabgaben belasteten Gemeinden die Klassen- und Einkommensteuer einigermaßen richtig veranlagt, wenigstens suchte man alle Einwohner des Ortes verhältnismäßig richtig zu besteuern. Zu niedrig wurden aber die Staatsabgaben bei allen Einwohnern veranlagt, und man half sich wegen der Ortsabgaben leicht dadurch, daß man sie nicht um den einfachen, sondern um den zwei-, drei- bis vierfachen Betrag der Staatssteuer steigerte, also bis zu vierhundert Prozent der Staatssteuern an Ortsabgaben erhob. In vielen Gemeinden und in allen Gutsbezirken werden aber keine Ortsabgaben erhoben, und hier trat bisher überall die Neigung unumwunden hervor, die Staatssteuern möglichst zu ermäßigen, und diese Er-

mäßigung hat denn auch in sehr beträchtlichem Umfange stattgefunden. In den mit Ortsabgaben belasteten Dorfgemeinden werden z. B. die gewöhnlichen Arbeiter, da man ihnen leicht das niedrigste Einkommen zur Klassensteuer, jährlich 420 Mark, nachrechnen kann, auch wirklich zur ersten Stufe der Klassensteuer herangezogen. In den mit Ortsabgaben nicht belasteten Gemeinden und in den Gutsbezirken, wo sie in der Regel noch besser als in den Dörfern gestellt sind, blieben und bleiben die Arbeiter derselben Klasse von der Klassensteuer befreit, weil die bauerlichen und die Großgrundbesitzer, in deren Lohn die Arbeiter stehen, diese schonen und von der Staatssteuer befreien wollen, was sie einfach dadurch erreichen, daß sie die als Lohn ihren Arbeitern gegebenen Naturalien gering bewerten. Gleiche Mißverhältnisse gehen nun aber durch alle Steuerstufen und durch alle Stände. Eine Gemeinde wird höher als die andre, ein Kreis und ein Regierungsbezirk höher als andre Kreise und Bezirke veranlagt, und trotz aller Bemühungen der obern Behörden muß die Richtigkeit der Einschätzung und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung durchaus bezweifelt werden. Dieser bedauerliche Zustand wird in der Hauptsache durch die oben erwähnten milden Veranlagungsvorschriften und durch die Mangelhaftigkeit der untern Verwaltungsorgane verschuldet und soll gegenwärtig durch den neuen Gesetzentwurf beseitigt werden. Zu diesem Zwecke wird den Einschätzungskommissionen nicht nur das tiefere Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen nicht verboten, sondern es wird ihnen nach § 38 des Entwurfes auch die Befugnis erteilt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, auch von jedem Steuerpflichtigen eine Steuererklärung mit der Maßgabe zu erfordern, daß jede unrichtige Angabe mit den im § 68 des Entwurfes bestimmten harten Strafen geahndet wird. Alle mit über 3000 Mark jährlichen Einkommens bisher veranlagten Steuerpflichtigen haben diese Steuererklärung vorweg abzugeben. Diese Deklarationspflicht soll — so hofft der Entwurf — die Richtigkeit der Veranlagung verbürgen. Die Formulare zu den Steuererklärungen werden — diese Befugnis hat große Bedeutung — von dem Finanzminister (§ 24 des Entwurfes) entworfen und kostenfrei erteilt, die Formulare sondern vorweg die im § 7 des Gesetzes aufgestellten vier Einkommensquellen, nämlich 1. Einkommen aus Kapitalvermögen, 2. Einkommen aus Grundvermögen, 3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, 4. Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, und wie § 26 des Entwurfes ausdrücklich besagt, soll jeder Steuerpflichtige den Betrag seines Einkommens getrennt nach diesen vier Einkommensquellen anzugeben verpflichtet sein.

Wir sind wohl berechtigt, die Deklarationspflicht und die daran geknüpften Strafandrohungen mit Druckpumpen zu vergleichen, geschraubt auf diese Einkommensquellen, damit sie zu Tage fließen und dem Steuerfiskus den gesetzlichen Obolus spenden. Wir fürchten, daß diese Druckpumpen auch bei gleich-

mäßiger, wackerster Bedienung nicht gleichmäßig bei den vier Quellen arbeiten werden. Wir sind nicht vertrauensfelig, wir behaupten, daß die Neigung, den Fiskus, insbesondere den Steuerfiskus zu hintergehen, leider allzusehr verbreitet ist, und daß Hinterziehung der Einkommensteuer, unwahre Angaben in den Steuererklärungen trotz der Strafandrohungen ebenso oft stattfinden werden, wie die Betrügereien gegen die indirekten Steuern, Zölle, Maischsteuer, Verbrauchssteuern, Stempel u. s. w. Die Zahl dieser Betrügereien steigt allein im Staate Preußen auf Hunderttausende. Unseres Erachtens setzt die wissenschaftlich falsche Steuererklärung keine größere Entfittlichung voraus, als das Einschmuggeln zollpflichtiger Waren über die Zollgrenze oder die nur zu oft vorkommenden Hinterziehungen der Maisch- und Stempelsteuer. Bei welchen Einkommensquellen sind nun vorzugsweise unwahre Steuererklärungen zu befürchten, oder, um unser Gleichnis fortzusetzen, an welcher Quelle wird die Druckpumpe — die Strafandrohung — am wenigsten wirken? Wir fürchten, daß bei der ersten Quelle, bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen, und zwar vorzugsweise bei großem Kapitalbesitz, die meisten und bedeutendsten Betrügereien vorkommen werden. Bei den übrigen drei Einkommensquellen sind nur in sehr seltenen Fällen falsche Steuererklärungen zu erwarten, vielmehr werden die Steuerpflichtigen ihr aus diesen Quellen fließendes Einkommen und die darauf zu veranlagende Steuer dadurch zu verringern suchen, daß sie — was nach § 27 des Entwurfs zulässig ist — die Abgabe einer Steuererklärung ablehnen und die Schätzung ihres Einkommens der Veranlagungskommission anheimgen. Die Steuerpflichtigen der drei genannten Klassen sind mit alleiniger Ausnahme der Kaufleute, der Großindustriellen und einzelner Großgrundbesitzer, die über ihre Betriebe Bücher führen, in der That gar nicht imstande, über ihr Einkommen genaue Angaben zu machen, sie sind daher im § 27 des Entwurfs von dieser Angabe entbunden und — ebenfalls freilich unter Androhung von Strafen bei Unrichtigkeiten — nur verpflichtet, in die Steuererklärung diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Einkommens bedarf. Diese Nachweisungen können selbstverständlich nicht jeden einzelnen Einnahme- und Ausgabebetrag, aus denen sich das Gesamteinkommen ergibt, wiedergeben, sie werden und müssen summarische, also auf Schätzung beruhende Angaben enthalten, die zur widerrechtlichen Kürzung der Steuer führen und doch straflos bleiben, weil ihre Unrichtigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Auch bisher wurden nach den von dem Finanzministerium gegebenen Instruktionen zu den Klassensteuer- und Einkommensteuerrollen besondrer und in die Erwerbsverhältnisse näher eingehende, sogenannte Einkommensnachweisungen mit zahlreichen Kolonnen gefertigt, die beispielsweise bei dem Grundbesitz genaue Angaben über den Flächeninhalt, Güte der verschiedenen Bodenarten, Grundsteuerreinertrag, Zahl und Ertrag des Ruginventariums an Vieh, Umfang und Ertrag etwaiger

landwirtschaftlicher Gewerbe, Brennerei, Ziegelei u. s. w. enthielten. Nun geben wir gern zu, daß die von den Steuerpflichtigen in die Steuererklärungen aufzunehmenden Nachweisungen, da unrichtige Angaben mit Strafe bedroht sind, etwas richtiger als die von den Behörden aufgestellten Nachweisungen sein werden, aber unbedingte Richtigkeit ist ihnen nicht zuzusprechen, und die Veranlagungskommissionen, auf deren Schätzung es in allen diesen Fällen allein ankommt, werden sich bei vorhandenen Zweifeln und bei nicht völlig aufgeklärten Verhältnissen leicht zur mildesten Besteuerung umso mehr veranlaßt fühlen, als in jedem Veranlagungsbezirke mehrere, oft viele tausend Steuerpflichtige vorhanden sind und der durchaus richtigen Einschätzung aller unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen. Das Einkommen aus Grundvermögen ist auch bereits durch die Grund- und Gebäudesteuer, das Einkommen aus Handel und Gewerbe durch die Gewerbesteuer besonders belastet, das Einkommen aus gewinnbringender Arbeit, als das unsundirteste, will der Gesetzentwurf grundsätzlich am wenigsten belasten, und wie die Steuerpflichtigen der bezeichneten drei Klassen eine Erhöhung ihrer Einkommensteuer nur in beschränktem Grade zu befürchten haben, werden für sie auch die im Entwurfe vorgeschriebenen Steuererklärungen, also die Deklarationspflicht und die damit verbundenen Strafen, die geringste Bedeutung haben. Für diese Steuerpflichtigen ist die Ordnung des übrigen formellen Verfahrens, namentlich die Bestimmung der Veranlagungsorgane, von größerer Wichtigkeit.

Die Deklarationspflicht soll vorzugsweise gegen die erste Einkommensquelle, gegen das Einkommen aus Kapital gerichtet werden, wie denn der Gesetzentwurf in der erklärten Absicht, die vielfach beantragte Kapitalrentensteuer entbehrlich zu machen, das Kapital mit voller Wucht treffen und voll besteuern will. Dieser durch den Entwurf eröffnete Kriegszug gegen das Kapital findet in der Entwicklung unsrer wirtschaftlichen Verhältnisse genügende Erklärung. In den beiden letzten Jahrzehnten, also seit dem französischen Kriege und der darauf folgenden Gründerperiode haben sich sehr bedeutende Kapitalien in einzelnen Händen, deren Zahl keineswegs unbedeutend ist, angehäuft. Während bis zum Jahre 1870 abgesehen von einzelnen Bankiers und einzelnen Kaufleuten im Staate Preußen die Großgrundbesitzer als die beträchtlichsten Kapitalbesitzer galten, trat demnächst die Landwirtschaft als hervorragendste Einkommensquelle zurück, die durch Zölle geschützte Industrie und die in und mit ihr per fas et nefas (Gründergewinn) gewonnenen Kapitalien überstiegen sehr bald die im Landbau gewonnenen Summen. Dazu traten die ungemeinsten, um nicht zu sagen wildesten Börsenspekulationen, bei denen Milliarden verloren und gewonnen wurden. Als Folge dieser Vorgänge, deren malerische Schilderung Aufgabe für den Pinsel eines Höllen-Brueghel bilden könnte — denn an ihnen haften Elend, Verzweiflung und Blut — ergiebt sich Anhäufung eines ungemeinen Kapitalbesitzes in einzelnen Händen. Ein kurzer

Blick auf den Kurszettel der Berliner Börse, in dem aber die von zahlreichen Provinzialunternehmungen ausgegebenen Papiere fehlen, belehrt uns, daß die in Preußen gehandelten und besessenen Papiere nach vielen Milliarden zu berechnen sind. Aus allen Weltteilen strömen zinstragende Papiere an die Berliner Börse und sind dort in den letzten Jahren mit Vorliebe erworben worden, weil der Zinssatz bei hypothekarischen Darlehen in Preußen wesentlich verringert ist. Die neugewonnenen großen Kapitalien sind nun vorherrschend in diesen zinstragenden Papieren, zu sehr großem Teile in ausländischen Papieren angelegt, während der kleine Kapitalist hypothekarische Darlehen vorzieht und sich mit niedrigem Zinse begnügt. Wie wird nun die Deklarationspflicht — in unserm Gleichnis die Druckpumpe — bei dem verschiednen Kapitalbesitz wirken?

Die Besitzer von Hypothekenbriefen, also die kleinen Kapitalisten, die durch den Rückgang des Zinsfußes bereits schwer gelitten haben, können nicht das geringste Kapital verschweigen, weil die Unrichtigkeit ihrer Angabe sofort entdeckt wird und der Bestrafung unterliegt. Denn die mit Hypotheken belasteten Grundbesitzer sollen und werden die eingetragenen Schulden einzeln angeben und aus einer einfachen Vergleichung der beiderseitigen Angaben ergibt sich jede Unrichtigkeit von selbst. Diese kleinen Kapitalisten, zu denen die Klein- und Mittelbürger, Militärs und Beamte, Witwen und Waisen mit ihren geringen, daher hypothekarisch sicher angelegten, einzigen Vermögen gehören, werden daher die ganze Schwere der Deklarationspflicht zu fühlen, sie werden ihre geringen Zinseinnahmen vollständig zu versteuern haben. Ihnen gegenüber wird die Druckpumpe unbedingt richtig arbeiten, sie werden, wie einst Fürst Bismarck bei Gelegenheit des einzuführenden Tabakmonopols von den Tabakrauchern äußerte, zu bluten haben.

Die Besitzer zinstragender Börsenpapiere dagegen, zu deren Zahl neben vielen kleinen insbesondre die großen Kapitalisten gehören, werden ohne Gefahr der Entdeckung und Bestrafung falsche Angaben in den Steuererklärungen machen können, da eine Kontrolle über die Richtigkeit ihrer Angaben völlig unmöglich ist. Der Erwerb und der Besitz dieser Papiere, ebenso die Ver Silberung der Zinsscheine kann sehr leicht verheimlicht werden. Der große Kapitalbesitzer hat seine Papiere in den Gewölben der Dresdner Bank am Berliner Opernplatz oder in einer andern Bank oder in seinem Geldschrank niedergelegt und bewahrt seinen Schatz vor dem Blicke jedes Fremden. Eine genaue Feststellung des Betrages ist unmöglich und daher unser Mißtrauen wohl begründet, daß gegenüber diesen nach Milliarden zählenden Kapitalien, deren richtige Besteuerung von dem Gesetzentwurfe gerade erstrebt wird, die Druckpumpe der Deklarationspflicht wenig gleichmäßig arbeiten wird, daher auch keine vollständig richtige Besteuerung dieser Kapitalien zu erwarten ist. Wir sind weit davon entfernt, den großen Kapitalisten besondere Neigung zur

Hinterziehung zuzumuten, aber mit den Summen wächst die Verlockung dazu, und es erschien uns als unsre Pflicht, nachzuweisen, daß die Deklarationspflicht allein eine unbedingte Bürgschaft für die Richtigkeit der Veranlagung nicht bildet und daß zur Erreichung dieses Zieles noch weitere Hilfsmittel in Anwendung gebracht werden müssen. Als solche bezeichnen wir vorweg die Bestellung zuverlässiger und allgemein vertrauenerweckender Veranlagungsorgane, die Anordnung eines ebenso eindringenden, als gerechten Veranlagungsverfahrens und die Bestimmung angemessener Steuerfätze unter möglichster Berücksichtigung des sogenannten unfundirten und des bereits mit hohen Ertragssteuern belasteten Einkommens. Indem wir auch diese Fragen im nachstehenden näher erörtern, bemerken wir nur noch, daß die guten Erfahrungen, die man nach den Mitteilungen des Finanzministers im Königreich Sachsen, in andern kleinen Staaten und in einzelnen Städten für die richtige Steuerveranlagung aus der eingeführten Deklarationspflicht gewonnen hat, für uns nicht maßgebend sind. Mit dem geographischen Umfange eines Staates wachsen die Schwierigkeiten einer wirklichen Veranlagung in unverhältnismäßigem Grade, auch kommt es neben der Deklarationspflicht auf viele andre Umstände, insbesondere auf die Beschaffenheit der Veranlagungsorgane in den einzelnen kleinen Staaten an. Selbstverständlich können in kleinen Staaten vollkommnere Organe bestellt werden, sie können auch mit größerer Sicherheit und mit besserem Erfolge arbeiten, als beides in großen Staaten zu erwarten ist.

Der vorliegende preussische Gesetzentwurf läßt nun die bisherigen Veranlagungsorgane im wesentlichen bestehen, insbesondere sollen, wie bisher, die landrätlichen Kreise Veranlagungsbezirke bilden, die Landräte und in den Städten, die eigne Kreise bilden, die Bürgermeister oder sonstige Magistratsbeamte sollen mutmaßlich als Veranlagungskommissarien verbleiben, und neu wird nur bestimmt, daß den Veranlagungskommissionen neben den erwählten Mitgliedern auch ernannte Mitglieder beigegeben werden sollen, daß den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zur Bearbeitung der Einkommensteuerfachen von der Regierung Hilfsbeamte zugeordnet werden können, und daß in Berlin zur rechtlichen Entscheidung von Steuerbeschwerden ein Steuergerichtshof bestellt und dieser in der Mehrzahl seiner Mitglieder aus hochgestellten Gerichtsbeamten bestehen soll (§§ 34, 37 und 44 des Entwurfes). Wir halten diese Bestimmungen für durchaus unzureichend und die richtige Veranlagung der Einkommensteuer damit durchaus nicht für verbürgt.

Was zunächst die Wirksamkeit des Steuergerichtshofes betrifft, so soll dieser nach § 44 des Entwurfes nur bei behaupteten Gesetzesverletzungen und bei behaupteten Mängeln des vorgeschriebenen Verfahren, nicht bei Unrichtigkeit der von der Veranlagungskommission erfolgten Schätzung (§ 27 des Entwurfes) angerufen werden können. Wir haben aber schon nachgewiesen, daß die große Mehrzahl aller Steuerpflichtigen genaue Angaben über ihr Ein-

kommen nicht wird machen können und daher der Veranlagungskommission die Schätzung ihres Einkommens wird überlassen müssen. In allen diesen Fällen wird auch keine Berufung an den Steuergerichtshof zugelassen werden. Eine nur rechtsprechende höchste Instanz kann überhaupt keine Einwirkung auf die allgemeine Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung ausüben. Das vermag nur die höchste verwaltende Instanz, also der Finanzminister, der berufen ist, die Veranlagungskommissarien und die sonstigen bei der Veranlagung thätigen Beamten nach ihrer Persönlichkeit auszuwählen und zu ernennen, nach Umständen aus einer Provinz in die andre zu versetzen, der ferner berufen ist, die ernannten Mitglieder der Veranlagungskommissionen zu bestimmen, vor allem aber das formelle Verfahren für die Veranlagung vorzuschreiben und zu überwachen. Wir erachten die von dem Steuergerichtshof zu erwartende Einwirkung für bedeutungslos.

Einschneidender und wohlthätiger wird die Bestimmung wirken, daß der Veranlagungskommission neben erwählten Mitgliedern auch ernannte Mitglieder beigegeben werden sollen. Diese Bestimmung verbürgt in der That eine richtigere Einschätzung, und darum begrüßen wir sie als einen Fortschritt. Daß den Veranlagungskommissarien besondre Hilfsbeamte zur Bearbeitung der Einkommensteuer beigegeben werden, halten wir für durchaus notwendig, da sich die Geschäfte wesentlich vermehren werden und die bisherigen Bureaukräfte der Landräte ganz ungenügend sind. Die Wirksamkeit dieser Hilfsbeamten wird aber lediglich von der Persönlichkeit des Veranlagungskommissars, dem sie beigegeben sind, abhängen, und hier berühren wir die uns am wenigsten befriedigenden Bestimmungen des Entwurfes, Bestimmungen, die wir neben der neu eingeführten Deklarationspflicht und den sonstigen neuen Bestimmungen für völlig unhaltbar ansehen.

Wie in dem neuen Gewerbesteuergezet überall größere Veranlagungsbezirke als bisher, für die Gewerbesteuerklasse I sogar die ungeteilten, zum Teil sehr großen Provinzen in Vorschlag gebracht sind, so erachten wir auch für die Einkommensteuer die Bestimmung größerer Veranlagungsbezirke, als ein einzelner landrätlicher Kreis darstellt, also die Vereinigung zweier oder dreier Kreise zu einem Bezirke für wünschenswert und ausführbar. Sollen wirklich sachlich richtige Einschätzungen erzielt werden, dann müssen die Einschätzenden aus allen persönlichen Beziehungen herausgehoben, auch aus den persönlichen Verbindungen, die bei Zugehörigkeit zu einem Kreise leicht geschlossen werden, abgetrennt werden. Dieser Erfolg wird erreicht, sobald mehrere Kreise zu Veranlagungsbezirken vereinigt werden. Wenn dieser Vereinigung Bedenken, namentlich wegen der dadurch entstehenden größern Veranlagungskosten entgegengetreten, so halten wir es mindestens für notwendig und auch für billiger, daß ein Veranlagungskommissar für mehrere Kreise bestellt wird, mit der Maßgabe, daß dieser Kommissar Vorsitzender mehrerer Kreiskommissionen wird.

Dadurch würde die Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Einschätzung verbürgt werden. Vor allem müssen als Veranlagungskommissarien lediglich Finanzbeamte, Beamte, die der alleinigen Disziplin des Finanzministers unterworfen sind, bestellt und alle politischen und Polizeibeamten, auch die aus Wahlen hervorgegangenen Beamten, also die Landräte, Bürgermeister und sonstige städtische Beamte, aus den Stellungen als Veranlagungskommissarien entfernt werden.

Man vergegenwärtige sich nur, daß nach dem Entwurfe jetzt überall richtig, also scharf eingeschätzt werden soll, daß der gewissenhafte Steuerpflichtige richtige Steuererklärungen abgeben wird und daher richtig, also scharf eingeschätzt werden wird, und daß diesem gewissenhaften Steuerpflichtigen daher auch die richtige Einschätzung aller seiner Nachbarn verbürgt werden muß, daß Strafandrohungen und Strafverfolgungen vielfach notwendig sein und die Amtshandlungen des Veranlagungskommissars, so gesetzlich und geboten sie auch sind, als gehässige und feindselige Handlungen werden betrachtet werden. Beamte, die, wie die Landräte und die städtischen Beamten, aus den Wahlen oder Vorschlägen der Eingekessenen hervorgegangen sind, werden auch den Schein einer Feindseligkeit zu vermeiden suchen und die Einkommensteuer äußerst mäßig, wie bisher, veranlagten. Diese Beamten bedürfen auch, wenn sie in ihrem Hauptamte wohlthätig wirken wollen, vielfach der bereitwilligen, oft mit Geldopfern verbundenen Mitwirkung der Kreis- und Ortseinswohner, und obwohl der Mehrzahl weder Befähigung noch Arbeitskraft abzusprechen war, so waren sie doch sehr milde Veranlagungskommissarien. Sie haben das Interesse, daß ihre Eingekessenen — wir könnten auch sagen ihre „Schutzbefohlenen“ — finanziell geschont, also zu den Staatssteuern gering veranlagt werden, sie können also das entgegengesetzte Interesse des Steuerfiskus nicht vertreten.

Nach dem Gesetzentwurfe sollen nun aber diesen zur Vertretung des Steuerfiskus ganz ungeeigneten Beamten noch größere Befugnisse, als sie bisher besaßen, zugestanden werden. Denn nach § 36 des Entwurfes haben die Veranlagungskommissarien die von den Voreinschätzungskommissionen in den Gemeinden und Gutsbezirken vorgeschlagenen Steuersätze zu prüfen und, so weit sie nicht von ihnen beanstandet werden, festzusetzen. Nur in Betreff der Steuerpflichtigen, bezüglich deren kein Vorschlag der Voreinschätzungskommission vorliegt oder der Vorschlag von ihnen beanstandet wird, haben sie der Veranlagungskommission eine Vorlage zu machen, bei dieser auch die Steuersätze vorzuschlagen. Nach der bisherigen Gesetzgebung erfolgte dagegen die Festsetzung der Steuersätze bei der Einkommensteuer nur durch die Einschätzungskommission, bei der Klassensteuer nur durch die Bezirksregierung, die in dem Falle einer beabsichtigten Erhöhung die Einschätzungskommission nochmals zu hören hatte. Eine selbständige Festsetzung der Steuersätze durch die Veranlagungskommissarien fand in keinem Falle statt, und diese durch den neuen Entwurf beabsichtigte Macht-

erweiterung der Kommissarien will uns jetzt, da es sich um eine wesentliche Erhöhung der Steuer, insbesondre um eine besonders scharfe Heranziehung des Kapitals handelt, durchaus bedenklich erscheinen. Man wende nicht ein, daß, wer sich durch die Festsetzung des Veranlagungskommissars für überbürdet erachtet, die Berufung an die höhere Instanz einlegen könne. Damit wird das Mißtrauen und die Beunruhigung nicht beseitigt. Einem einzelnen Beamten, auch dem von uns in Vorschlag gebrachten Finanzbeamten, darf die Festsetzung der Steuer nicht überlassen, sie darf nur der Veranlagungskommission anvertraut werden. Nur dann würde das Mißtrauen schwinden, daß der Veranlagungskommissar einzelne Steuerpflichtige begünstige.

Die preussischen Landräte sind bereits mit Geschäften überhäuft, sie sind durch die Veranlagungsorganisation dem Einflusse und der Disziplin der Bezirksregierungen und des Finanzministers mehr als früher entrückt, jetzt nur der des Regierungspräsidenten und des Ministers des Innern unterworfen, und der Finanzminister würde sich die eigne Hand fesseln, wenn die Landräte Veranlagungskommissarien blieben. Wir sind gespannt darauf, ob im Landtage Einsicht und Patriotismus genug vorhanden sein wird, um die bezügliche, wohl nur als Versuchsballon in den Entwurf aufgenommene Bestimmung aus dem Gesetze zu entfernen und in den Äther entschwinden zu lassen. Geschieht dieses nicht, und werden nicht überall Finanzbeamte als Veranlagungskommissarien berufen, so wird das ganze Einschätzungswerk auf eine schiefe Ebene gestellt, von der es, trotz Deklarationspflicht und trotz der sonstigen scharfen Bestimmungen, wie bisher, in die Tiefe, das heißt zur Unrichtigkeit und Ungleichmäßigkeit herabrollt, ein Hergang, der zur allerheftigsten Unzufriedenheit reizen wird, da einzelne Steuerpflichtige durch die Deklarationspflicht hart werden betroffen werden.

Die öffentliche Moral würde bei der in dem Entwurfe vorgesehenen Organisation am wenigsten Vorteil haben, und überzeugt von der Richtigkeit unsers Urteils, rufen wir: *Videant consules, ne quid respublica detrimenti capiat.*

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen über die Bildung der Veranlagungsorgane mehrfach neue Bestimmungen zu dem ausgesprochenen Zweck in Vorschlag gebracht, daß die Einschätzung scharf, d. h. richtig erfolge, und die Steuer erhöht werde, und wir zweifeln nicht, daß, wenn unsre Vorschläge angenommen würden, bei der neu zu erwartenden Einschätzung viele Millionen Mark mehr, als bisher, an Steuer würden gewonnen werden, sodaß der aus einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu erwartende Minderertrag unzweifelhaft ersetzt, auch der in der Begründung des Entwurfes auf 804 759 Mark berechnete Mehrertrag der Steuer sicher um viele Millionen jährlich würde überstiegen werden. Diesen Erfolg wollen wir aber keineswegs erzielen und schlagen jetzt eine rückläufige Bewegung ein, die wir zum Gelingen des Werkes ebenfalls für schlechterdings notwendig halten. Wir sind der Ansicht, daß die

in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Steuersätze durchweg zu hoch sind und ermäßigt werden müssen, und stellen die Forderungen, daß 1. die dreiprozentige Besteuerung nicht schon von einem Einkommen von 9500 Mark ab, sondern erst von einem Einkommen von 12 000 Mark beginne; 2. daß das geringere Einkommen in allen Stufen mit geringern Sätzen als den im § 17 des Entwurfes bestimmten versteuert werde; 3. daß das unfundirte Einkommen, namentlich das Einkommen aus gewinnbringender Arbeit, sowie das mit der hohen Grund- und Gebäudesteuer belastete Einkommen aus Grundvermögen nur mit einem Teilbetrage des Steuersatzes, höchstens mit drei Vierteln zur Einkommensteuer zu veranlagten sei, endlich 4. daß im Gesetze die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werde, daß die gesamten Zuschläge zur Einkommensteuer, als Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben, den anderthalbfachen Betrag der Staatssteuer niemals übersteigen, also höchstens 150 Prozent der letztern betragen dürfen. Die Vorschläge unter 1, 2 und 3 würden zwar den Gesamtbetrag der Einkommensteuer wesentlich verringern, zunächst den nach der Begründung des Entwurfes zu erwartenden, oben bereits bezeichneten Mehrertrag von 804759 Mark nicht bloß verschwinden, sondern noch einen wesentlichen Minderertrag aus der Berechnung hervorgehen lassen. Diese Berechnung geht aber nur von der jetzigen Einschätzung aus, während nach dem neuen Entwurf eine schärfere Einschätzung erstrebt und allgemein erwartet, nach unsern obigen, vielleicht zu streng erscheinenden Vorschlägen auch weiter gesichert wird. Wir glauben nicht fehlzugreifen in der Annahme, daß die jetzigen Einschätzungen sehr oft die Hälfte, durchschnittlich jedenfalls ein Viertel des Einkommens unberücksichtigt, also von der Besteuerung freigelassen haben, und daß die neuen Einschätzungen als Gesamteinkommen ein Viertel, also 25 Prozent mehr als bisher, also auch 25 Prozent mehr Steuer ergeben können. Eine genaue Berechnung des zu erwartenden Steuerbetrages ist selbstverständlich unmöglich. Nach der Begründung des Gesetzentwurfes beträgt aber das Hebungsfoll für das laufende Steuerjahr

für die Klassensteuer 26578000 Mark

für die Einkommensteuer 48430000 Mark

zusammen 75008000 Mark.

Lassen wir das Hebungsfoll an Klassensteuer ganz außer Betracht und nehmen wir nur an, daß die bisher schon zur Einkommensteuer, also mit einem Einkommen von über 3000 Mark veranlagten Personen durchschnittlich 25 Prozent mehr an Steuer werden zu bezahlen haben, so werden von diesen Steuerpflichtigen nicht 48 Millionen, wie bisher, sondern 48 + 12, also 60 Millionen mehr an Steuer entrichtet werden. Ein Mehrertrag von 12 Millionen würde auch jedenfalls ausreichen, um den Minderertrag in den jetzigen Klassensteuerstufen, der nach den im Entwurfe vorgesehenen Ermäßigungen bereits 1240924 Mark beträgt, sowie die Ausfälle zu decken, die durch unsere

Ermäßigungs-vorschläge zu befürchten stehen. Unsere Vorschläge dürften der Gerechtigkeit entsprechen, viele Klagen über Überbürdung verstummen machen und insbesondre, was wir immer und immer erstreben, zu richtigen Steuererklärungen führen. Nicht die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 9500 Mark, sondern nur die von 12000 Mark und darüber treten aus dem Mittelstande heraus, der zu schonen ist, nur sie können bei der jetzigen Teuerung aller Bedürfnisse den wohlhabenden Klassen beigezählt und wie diese besteuert werden. Ebenso erachten wir eine gewisse Berücksichtigung des Einkommens aus gewinnbringender Arbeit, des unfundirten Einkommens und des mit Grund- und Gebäudesteuer belasteten Einkommens aus Grundvermögen für notwendig, wobei wir letzteres nur mit drei Vierteln, ersteres, nämlich das Einkommen aus gewinnbringender Arbeit, nur mit vier Fünfteln des wirklichen Betrages zur Steuer heranziehen möchten. Damit würden gleichzeitig die Klagen über die Doppelbesteuerung des Grundvermögens verstummen und die vielfach beantragte, im Gesetzentwurf auch bereits in Aussicht genommene Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeindeverbände wegfallen. Diese Überweisung würden wir als eine ungerechtfertigte, als verderbliche Maßregel ansehen. Die Grundsteuer gehört zu den ältesten, schon im Altertum und im Mittelalter vielfach vorkommenden Steuern, sie lastet auf dem Grund und Boden, findet in diesem, wie der Staat selbst, die sicherste Grundlage. Wie die Grundsteuer in den deutschen Landen ursprünglich aus Kriegssteuern hervorgegangen und an deren Stelle getreten ist, aus der persönlichen Bestellung mit Wehr und Waffen, mit Roß und Reisigen, so hat der Grundbesitz auch heute noch das besondre Interesse, sich vor dem äußern Feinde zu schützen und zu den Kosten des vaterländischen, diesen Schutz übernehmenden Militärs einen verhältnismäßig höhern Beitrag zu leisten. Durch feindliche Eroberung leidet kein Stand mehr als der Stand der Grundbesitzer. Daher waren die kräftigsten preussischen Könige vor allem dafür besorgt, die Grundsteuer richtig zu veranlagten. Friedrich Wilhelm I. reiste im Jahre 1719 nach Ostpreußen, nur zu dem Zwecke, sich die Kataster des auf seinen Befehl neu veranlagten Generalhufeschoffes vorlegen zu lassen und durchzusehen; Friedrich der Große beeilte nach dem ersten schlesischen Kriege die Katastrirung der neuen Provinz Schlesien so sehr, daß sie schon im Jahre 1743 vollendet war. Die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer in Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1861 war ein so großartiges und ruhmreiches Werk, wie der Staat Preußen in seiner Zivilverwaltung wenig gleichartige zu verzeichnen hat. Noch heute verdient die damals ausgeführte Abschätzung, abgesehen von einzelnen Verbesserungen und Verschlechterungen in der Bodengüte, noch größeres Vertrauen, als irgend eine andre Abschätzung, zum mindesten ist ihr für die einzelnen Regierungsbezirke verhältnismäßige Richtigkeit nicht abzuspochen. Die sichern Steuern, die aus diesem großen Werke hervorgegangen sind und für die der

Staat fortdauernd die beträchtlichen Kosten der Katasterverwaltung hergeben mußte, sollen nun ganz und zum Teil den Gemeinden und Gutsbezirken überwiesen werden. Diese Überweisungen würden in den zahlreichen Fällen, wo die Grund- und Gebäudesteuer im Jahre 1865 mit Rücksicht auf die seitherige Steuerfreiheit gegen Kapitalentschädigung — im ganzen wurden damals etwa 30 Millionen Mark als Entschädigung gezahlt — übernommen sind, nichts anderes als bare Geschenke darstellen. Wir meinen, daß zu derartigen Geschenken und zu der beabsichtigten Überweisung von Staatssteuern gar keine Veranlassung vorliegt. Wenn der Grundbesitz, worüber allein geklagt wird, jetzt einer Doppelbesteuerung unterliegt, nämlich den Grundabgaben und den Personalabgaben, die aus der jetzigen Klassen- und Einkommensteuer besteht, so mag der belastete Grundbesitz von den letztgenannten Personalsteuern, deren neue Gestaltung jetzt im Werke ist, ganz oder teilweise befreit werden, nicht von den alten, lange bestehenden Grundabgaben. Das haben wir vorgeschlagen, indem wir ein Viertel des Einkommens aus Grundvermögen von der neuen Einkommensteuer befreien wollen.

Wir können den Ausführungen des Finanzministers, die er bei der Vorlegung des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus gemacht hat, dahin nicht folgen, daß die Zeit dazu gekommen sei, die sogenannten Ertragssteuern — zu denen Grund- und Gebäudesteuern gezählt werden — aus den Staatsfinanzen zu verdrängen und an ihre Stelle die Subjektssteuern — insbesondere die Einkommensteuer — zu setzen. Sie, die Einkommensteuer, soll nach der Auffassung des Finanzministers der mächtigste Eckstein der Finanzen werden!

Die Finanzwissenschaft und die Jahrhunderte umfassenden Erfahrungen in der Finanzwirtschaft lehren ein andres, sie lehren, daß eine Vielheit der Steuern notwendig ist, um alle Einkommensquellen richtig zu treffen, und sie lehren ferner, daß alte Steuern die besten sind und nur dann abgeschafft werden sollen, wenn sie Recht und Billigkeit offenbar verletzen. Dies kann von der jetzt bestehenden Grund- und Gebäudesteuer nicht behauptet werden.

Die physiokratischen Finanzkünstler des achtzehnten Jahrhunderts empfahlen die Grundsteuer als einzige Staatssteuer, und wie über diesen Irrtum des philosophischen Jahrhunderts, wird man in der Gegenwart über den Versuch zur Tagesordnung übergehen, die ganzen Staatsfinanzen auf Personalsteuern aufzubauen. Dieser Versuch würde sich sehr bald als unheilvoll erweisen.

Den Gemeinden und Gutsbezirken ist in neuerer Zeit durch die Übernahme der Schullasten auf den Staat sehr bedeutende Hilfe geleistet worden, namentlich auch den Gutsbezirken, die, wie in Schlesien, bisher sehr beträchtliche Schulpatronatslasten zu tragen hatten. Wenn hier noch weitere Staatshilfe, namentlich bei den Schulbauten, notwendig ist, so mag der Staat für diese Leistungen eintreten, aber nicht alte, wohlbegründete Staatssteuern den Gemeinden abtreten. Preussens und des deutschen Reiches Finanzverwaltung

verfällt durch die verschiedenen Überweisungen von Geldmitteln vonseiten einer Verwaltung an die andre bereits einer solchen Unklarheit und Unsicherheit, daß wir nur raten können, von fernern derartigen Überweisungen Abstand zu nehmen.

Wir begründen noch kurz unsre Forderung, daß gesetzlich höhere Zuschläge als der einundeinhalbfache Betrag zur Einkommensteuer verboten werden. Bisher galt der Grundsatz, daß der Finanzminister die Höhe der Gemeindefzuschläge zu den Staatssteuern zu bestimmen habe. Setzt, wo die Einkommensteuer Eckstein der Finanzen werden, also beträchtliche Mehrerträge bringen soll, erachten wir die gesetzliche Bestimmung eines Meistbetrages für die Zuschläge für durchaus notwendig. Diese Zuschläge werden auch in viel geringern Prozentbeträgen künftig erforderlich sein, da sich der Betrag der Staatseinkommensteuer viel höher gestalten wird. Wenn aber in einzelnen Gemeinden der einundeinhalbfache Zuschlag wider Erwarten zur Deckung aller Bedürfnisse nicht ausreichen sollte, so möge man auch hier zu der von uns empfohlenen Vielheit der Steuern keine Zuflucht nehmen, zur Mietssteuer und zur indirekten Besteuerung, von denen aber die letztere selbstverständlich die ärmere Bevölkerung nicht treffen darf.

Wir kommen zum Schluß. Unsre Ausführungen gipfeln in folgenden Sätzen: 1. Die jetzigen preussischen Klassen- und Einkommensteuergesetze sind reformbedürftig, der neue Gesetzentwurf stellt sich als Fortschritt dar und muß mit Einschluß der Bestimmungen über die Deklarationspflicht von jedem Patrioten angenommen werden, ist aber dahin zu verbessern, daß 2. die Steuersätze in allen Klassen bis aufwärts zu einem Einkommen von jährlich 12000 Mark ermäßigt werden; 3. daß der Zuschlag von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben über 150 Prozent des Staatssteuerbetrages gesetzlich verboten wird; 4. daß überall Finanzbeamte in großen, aus mehreren Kreisen zusammengesetzten Veranlagungsbezirken angestellt, diesen auch entsprechende Hilfsarbeiter zugeordnet werden. Diesen Finanzbeamten könnten viele andre fiskalische Geschäfte, z. B. gewisse Mitwirkungen bei der Katasterverwaltung, ferner die Verwaltung der Erbschafts- und Stempelsteuern, die Beaufsichtigung und Revision der königlichen Kassen, sowie vieles andre übertragen werden. Endlich 5. erachten wir die Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden für ungerechtfertigt und schlagen dafür eine verhältnismäßig niedrigere Veranlagung der Grundbesitzer vor, eine Begünstigung, die dann auch dem sogenannten unfundirten Einkommen in annähernd gleichem Betrage zuteil werden müßte.

